Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

BMF - GS/VB (GS/VB) post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at +43 1 51433 501165 Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>post.gs-vb@bmf.gv.at</u>.

An das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Stubenring 1 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.317.671

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 21. Mai 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.317.300 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Hinsichtlich der beabsichtigten Verordnungsermächtigung (§ 45 Abs. 3 ForstG) werden die folgenden Anregungen übermittelt:

Eine grundsätzliche Umschreibung des Gefahrenbereichs sowie eine Konkretisierung, wann ein ausreichend hohes Maß an Gefahr droht, sodass von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, sowie die Bemessung der Gefahr sollten im vorliegenden Gesetzesentwurf ergänzt werden. Daneben wäre der Begriff "Region" näher zu beschreiben sowie der Inhalt der Abnahmeverpflichtung (z.B. Verbringung, erste Verarbeitungsstufe, Lagerung, Ankauf) darzulegen.

2 von 3

Des Weiteren sollte in den Erläuterungen auf die Notwendigkeit der Notifikation der

Verordnung hingewiesen sowie eindeutig festgehalten werden, dass kein Ausgleich der

Kosten oder Mehrkosten für die abnahmeverpflichteten holzverarbeitenden Betriebe aus

Bundesmitteln erfolgt. Abschließend wäre näher zu erläutern, wie die Verhältnismäßigkeit

des Eingriffs sichergestellt wird (v.a. in Hinblick auf das zwingende Allgemeininteresse, die

Eignung und Angemessenheit der Maßnahme, gelindestes Mittel, Gleichbehandlung).

Hinsichtlich der Einführung des Ethik-Unterrichts an der Forstfachschule stimmt das

Bundesministerium für Finanzen unter der Maßgabe zu, dass der Ethik-Unterricht in gleicher

Weise umgesetzt wird, wie im Bereich des Schulorganisationsgesetzes bzw. des Land- und

Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass im

Zusammenhang mit den angeführten finanziellen Auswirkungen, das konkret betroffene

Detailbudget zu ergänzen wäre.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird ersucht, die

WFA zu ergänzen und dem Bundesministerium für Finanzen erneut zu übermitteln.

3. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt